



Bescheid

I. Spruch

Gemäß § 38 zweiter Satz des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51 idF BGBl. I Nr. 58/2018, wird das Verfahren zur Verhängung einer Geldstrafe wegen Unterlassung der Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten durch **A** als Teil eines Organs zur Vertretung Google Ireland Limited berufene Person gemäß § 10 Abs. 1 iVm § 6 Abs. 2 iVm § 5 Abs. 1 Kommunikationsplattformen-Gesetz, BGBl. I Nr. 151/2020 (KoPI-G), bis zur Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union in der Rechtssache C-376/22 über das ihm mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 24.05.2022, Ro 2021/03/0032-0034, vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen ausgesetzt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens und entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Mit Schreiben vom 16.11.2021 leitete die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ein Verfahren zur Verhängung einer Geldstrafe wegen der Unterlassung der Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten gemäß § 10 Abs. 1 iVm § 6 Abs. 2 iVm § 5 Abs. 1 KoPI-G gegen A („Beschuldigter“) ein. Der Google Ireland Limited als zur ungeteilten Hand gemäß § 9 Abs. 7 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) Haftenden wurde die Einleitung des Verfahrens mitgeteilt.

Seitens der Rechtsvertretung der Google Ireland Limited wurde in einem Telefonat mit der KommAustria am 17.11.2021 klargestellt, dass aus derzeitiger Sicht kein Mandatsverhältnis mit dem Beschuldigten bestehe und schriftlich für die Google Ireland Limited ein Antrag auf elektronische Akteneinsicht gestellt. Diese wurde am selben Tag von der KommAustria durch elektronische Übermittlung gewährt.

Mit Schreiben vom 19.11.2021 wurde seitens der Google Ireland Limited der Antrag auf Akteneinsicht dahingehend ergänzt, dass die KommAustria in drei Verfahren, darunter jenes gegen den Beschuldigten, diese gewähren möge, wobei diesem bereits entsprochen worden war.

Mit Aktenvermerk vom 07.12.2021, KOA 14.600/21-033, wurde das Verfahren zur Verhängung einer Geldstrafe gegen den Beschuldigten vorläufig ruhend gestellt.

Am 15.12.2021 stellte die Google Ireland Limited bei der KommAustria den Antrag auf Einräumung einer angemessenen Frist für den Fall der Fortsetzung des Verfahrens sowie den Antrag auf schriftliche Bestätigung der Aussetzung des Verfahrens.

Am 21.01.2022 stellte die Google Ireland Limited erneut einen Antrag auf elektronische Akteneinsicht, dem die Behörde am 24.01.2022 durch elektronische Übermittlung entsprach.

Die Google Ireland Limited wird gemäß § 1 Abs 6 KoPI-G im Verzeichnis der vom KoPI-G erfassten Diensteanbieter geführt. Dies wurde auch mit Feststellungsbescheid gemäß § 1 Abs. 5 KoPI-G vom 22.04.2021, KOA 14.700/21-006, wonach die Google Ireland Limited mit der Kommunikationsplattform „YouTube“ dem KoPI-G unterliegt, bestätigt. Gegen diesen Bescheid erhob die Google Ireland Limited Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG).

Das BVwG wies mit Erkenntnis vom 28.09.2021, W234 2243172-1/11E, die Beschwerde ab. Die Revision wurde zugelassen.

Am 11.11.2021 erhob die Google Ireland Limited ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) und stellte einen Antrag auf aufschiebende Wirkung gemäß § 30 Abs. 2 VwGG.

Am 30.11.2021 erging ein Beschluss des BVwG, W234 2243172-1/17Z, der der Revision aufschiebende Wirkung zuerkannte. Das BVwG führte in seinem Beschluss u.a. Folgendes aus: *„Die Behörde wird die Anwendbarkeit des KoPI-G voraussetzende Verfahren nur dann einleiten dürfen, wenn die Feststellung der Anwendbarkeit des KoPI auf die revisionswerbende Partei im Revisionsverfahren Bestand hat; verneint der Verwaltungsgerichtshof hingegen die Anwendbarkeit des KoPI-G, hätten an die in Revision gezogene Feststellung anknüpfende Verfahren – etwa Aufsichtsverfahren gemäß § 9 KoPI-G und Strafverfahren gemäß § 10 KoPI-G – zu unterbleiben. Daher zeitigt das angefochtene Erkenntnis Rechtswirkungen für künftige behördliche Akte, sodass es einem mittelbaren Vollzug zugänglich ist.“*

Fragestellungen in Bezug auf das Feststellungsverfahren wurden schließlich mit Beschluss des VwGH vom 24.05.2022, Ro 2021/03/0032-0034, an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) vorgelegt. Das Verfahren wird dort als Rechtssache C-376/22 geführt.

2. Beweiswürdigung

Die Feststellungen beruhen auf den entsprechenden Akten der KommAustria, den zitierten Entscheidungen des BVwG und des VwGH sowie den Vorbringen der Google Ireland Limited.

3. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 38 AVG ist die Behörde berechtigt, sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären, nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung ihrem Bescheid zugrunde zu legen. Sie kann aber auch das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage aussetzen, wenn die Vorfrage schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der zuständigen Behörde bildet oder ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird.

Gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 KoPI-G haben Diensteanbieter eine Person zu bestellen, die die Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 4 VStG erfüllt und bestimmten Verpflichtungen nachkommen muss („verantwortlicher Beauftragter“).

Diese Verpflichtung trifft demnach ausschließlich Diensteanbieter iSd § 2 Z 3 KoPI-G. Die Beantwortung der Frage, ob die Google Ireland Limited Diensteanbieterin im Sinne des § 2 Z 3 KoPI-G ist oder nicht, ist somit notwendige Grundlage für die Durchführung eines Verfahrens zur Verhängung einer Geldstrafe gemäß § 10 Abs. 1 iVm § 6 Abs. 2 iVm § 5 Abs. 1 KoPI-G.

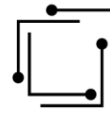
Da bis zur Vorabentscheidung durch den angerufenen EuGH in der Rechtssache C-376/22 und nachfolgend der Entscheidung des VWGH über die Frage, ob Google Ireland Limited als Diensteanbieterin im Sinne des § 1 Abs. 2 KoPI-G zu qualifizieren ist, keine endgültige Klarheit darüber besteht, ob das KoPI-G auf die Google Ireland Limited anzuwenden ist, liegen die Voraussetzungen für die Aussetzung des Verfahrens nach § 38 zweiter Satz AVG vor.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 14.600/22-036“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Wien, am 23. August 2022

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)